

# Verordnung über die Entschädigung der Dozenten und Dozentinnen an den Schulen für Pflegeberufe

RRB vom 15. Oktober 1991

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom  
23. November 1941<sup>1)</sup>

beschliesst:

§ 1. <sup>1</sup> Die Dozenten und Dozentinnen an den Schulen für Pflegeberufe erhalten für jede Unterrichtslektion folgende Entschädigung:

- a) Spital- oder verwaltungsinterne Dozenten und Dozentinnen: 60 Franken;
- b) Spitalexterne, selbständig erwerbstätige Dozenten und Dozentinnen: 120 Franken;
- c) Spitalexterne, unselbständig erwerbstätige Dozenten und Dozentinnen: 90 Franken.

<sup>2</sup> Nicht entschädigt werden diejenigen Dozenten und Dozentinnen, deren Unterrichtstätigkeit an den Schulen für Pflegeberufe zum ordentlichen Aufgabenbereich gehört.

§ 2. Für die Dozenten und Dozentinnen, die im Dienste des Kantons stehen, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Nebenbeschäftigten des Staatspersonals vom 14. November 1980<sup>2)</sup>.

§ 3. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsratsbeschluss vom 18. November 1986, Erhöhung der Honorare für externe Dozenten an den Schulen für Spitalberufe, ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 3. Januar 1992 unbenutzt abgelaufen  
Publiziert im Amtsblatt vom 16. Januar 1991

---

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> BGS 126.331.